Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 49 **Ausgegeben Danzig, den 29. Mai** **1935**

Inhalt:

130

Zweite Verordnung
zur Förderung der Eheschließungen.
Vom 23. Mai 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 49 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Förderung der Eheschließungen vom 29. Juli 1933 (G. Bl. S. 341) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Danziger Staatsangehörigen kann auf Antrag ein Ehestandsdarlehen im Betrage bis zu eintausend Gulden gewährt werden. Der Antrag auf Gewährung des Ehestandsdarlehens kann erst nach Bestellung des standesamtlichen Aufgebots und muß vor Eingehung der Ehe gestellt werden. Die Hingabe des Betrages erfolgt erst nach erfolgter Eheschließung. Voraussetzung für die Gewährung des Ehestandsdarlehens ist, daß:

a) die künftige Ehefrau innerhalb der letzten zwei Jahre vor Stellung des Antrages mindestens neun Monate lang im Gebiet der Freien Stadt Danzig in einem Arbeitnehmerverhältnis gestanden hat,

b) die künftige Ehefrau ihre Tätigkeit als Arbeitnehmerin, falls sie diese im Zeitpunkt der Stellung des Antrages nicht bereits aufgegeben hat, noch vor der Empfangnahme des Ehestandsdarlehens aufgibt,

c) die künftige Ehefrau sich verpflichtet, eine Tätigkeit als Arbeitnehmerin solange nicht auszuüben, als der Ehemann Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes von mehr als 125,— Gulden monatlich bezieht und das Ehestandsdarlehen nicht restlos getilgt ist,

d) die Ehe im Interesse der Volksgemeinschaft liegt.

Die unter Buchstabe a) bezeichnete Tatsache ist nachzuweisen, die unter Buchstabe b) bezeichnete Tatsache ist glaubhaft zu machen.

(2) Die Beschäftigung im Haushalt oder Betrieb von Verwandten aufsteigender Linie gilt nur dann als Arbeitnehmertätigkeit im Sinne des Absatzes (1) Buchstabe a), wenn infolge der Aufgabe dieser Beschäftigung eine fremde Arbeitskraft für dauernd eingestellt worden ist.

(3) Der Antrag auf Gewährung des Ehestandsdarlehens ist bei derjenigen Gemeinde zu stellen, in deren Bereich der künftige Ehemann seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Gemeinde gibt den Antrag beim Vorliegen der Voraussetzungen in Absatz 1 Buchstaben a) bis c) an die Senatsabteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik weiter. Diese entscheidet endgültig über den Antrag.

(4) Das Ehestandsdarlehen wird an den Ehemann gegeben. Im Falle der Gütertrennung wird jedem der Ehegatten die Hälfte des Ehestandsdarlehens gegeben."

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 6. 6. 1935)

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Hingabe des Ehestandsdarlehens erfolgt in Form von Bedarfsdeckungsscheinen. Diese berechtigen zum Erwerb von Möbeln und Hausgerät in allen einschlägigen Geschäften und Handwerksbetrieben im Gebiet der Freien Stadt Danzig. Die Bedarfsdeckungsscheine werden den Verkaufsstellen durch die Staatshauptkasse in bar eingelöst. Sie sind nicht übertragbar und weder beim Darlehnsnehmer noch bei der Verkaufsstelle pfändbar.

(2) Die Bedarfsdeckungsscheine dürfen zur Bezahlung von Hausgerät und Möbeln, die bereits vor Stellung des Antrages auf Gewährung eines Ehestandsdarlehens gekauft sind, nicht verwendet werden.

(3) An den mit Bedarfsdeckungsscheinen rechtmäßig (Abs. 2) erworbenen Möbeln — nicht Hausgerät — wird bis zur restlosen Tilgung des Ehestandsdarlehens ein gesetzliches Pfandrecht für die Freie Stadt Danzig begründet. Das gesetzliche Pfandrecht entsteht auch dann, wenn ein Pfandrecht nach § 811 Z. P. O. nicht entstehen würde.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 23. Mai 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Kluck

131

Dritte Verordnung

zur Ergänzung und Durchführung der Verordnung zur Förderung der Eheschließungen vom 29. Juli 1933 (G. Bl. S. 341).

Vom 23. Mai 1935.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung zur Förderung der Eheschließungen vom 29. Juli 1933 (G. Bl. S. 341 in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Förderung der Eheschließungen vom 23. Mai 1935 (G. Bl. S. 683) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

§ 1 der Zweiten Verordnung zur Ergänzung und Durchführung der Verordnung zur Förderung der Eheschließungen vom 3. Oktober 1933 (G. Bl. S. 481) wird aufgehoben und der erste Absatz im § 2 durch folgenden Absatz (1) ersetzt:

„Die Tatsache, daß die künftige Ehefrau innerhalb der letzten zwei Jahre vor Stellung des Antrages auf Gewährung eines Ehestandsdarlehens mindestens neun Monate lang im Gebiet der Freien Stadt Danzig in einem Arbeitnehmerverhältnis gestanden hat, ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. In der Bescheinigung ist auch zu bestätigen, daß ein Verwandtenverhältnis im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Förderung der Eheschließungen nicht besteht oder, wenn es besteht, daß infolge der Aufgabe des Arbeitnehmerverhältnisses die Einstellung einer fremden Arbeitskraft für dauernd nachweislich erfolgt ist. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben über die Beschäftigung als Arbeitnehmerin, so können Bescheinigungen der Krankenkasse oder des Arbeitsamtes gefordert werden. Diese Bescheinigungen sind gebührenfrei auszustellen."

Artikel II

§ 4 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„wenn die Ehe bei Stellung des Antrages bereits geschlossen ist. Haben Antragsteller, die in der Zeit nach dem 1. August 1932 geheiratet haben, ihren Antrag bis zum 15. Juni 1935 bei der für sie zuständigen Gemeindebehörde eingereicht, so können noch Ehestandsdarlehen gewährt werden;".

Artikel III

§ 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeindevorsteher und der Polizeipräsident in Danzig haben jeden bei ihnen eingegangenen Antrag darauf zu prüfen, ob:

a) die auf den Vordrucken für Anträge und Arbeitgeberbescheinigungen vorgeschriebenen Angaben und Erklärungen vollzählig und ordnungsgemäß gemacht sind;

b) ein mindestens neunmonatiges Arbeitnehmerverhältnis im Gebiet der Freien Stadt Danzig innerhalb der letzten zwei Jahre vor Stellung des Antrages bestanden hat und ob dieses aufgegeben ist;

c) ein standesamtliches Aufgebot vorliegt;

d) die Arbeitnehmertätigkeit im Haushalt oder Betrieb von Verwandten aufsteigender Linie erfolgt und gegebenenfalls eine fremde Arbeitskraft für dauernd eingestellt worden ist.

(2) Bei nichtordnungsmäßigen oder unvollständigen Angaben oder Erklärungen (Abs. 1 a) haben die genannten Dienststellen (Abs. 1) für beschleunigte Heilung der Mängel Sorge zu tragen.

Im Falle die Arbeitnehmertätigkeit noch nicht aufgegeben ist, sind die Antragsteller darauf hinzuweisen, daß eine Auszahlung des Darlehens vor Aufgabe der Beschäftigung nicht erfolgt.

(3) Ergibt die Prüfung, daß die Voraussetzungen zu Abs. 1 b) und c) nicht gegeben sind oder die Ehe — mit Ausnahme der in Artikel 2 für die Übergangszeit besonders geregelten Ehen — bereits geschlossen oder einer der Antragsteller nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, so haben die Dienststellen den Antrag abzulehnen und die Ablehnung den Antragstellern zu Händen des Ehemannes oder zukünftigen Ehemannes bekannt zu geben. Gegen den ablehnenden Bescheid ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Artikel IV

In § 2 Abs. (3) und Abs. (4) werden in der ersten Zeile die Worte: „Ehefrau oder" gestrichen.

In § 4 Buchstaben b), c) und d) ist vor den Worten: „Ehegatten" das Wort: „künftigen" einzufügen.

In § 5 Abs. (1) sind in der letzten Zeile die Worte: „beide Ehegatten", in Abs. (2) Zeile 4 die Worte: „Ehemann oder" zu streichen.

In § 6 b) sind die Worte: „Ehefrau oder" zu streichen.

In § 14 Abs. (1) sind in Zeile 4 die Worte: „Ehemannes oder" zu streichen; in Abs. (2) Zeile 1 vor dem Wort: „Ehegatten" das Wort: künftigen" zuzufügen und die Worte: „leben oder" zu streichen, desgleichen in Zeile 2 und 3 die Worte: „Ehegatten oder".

In § 17 Abs. (1) sind in der ersten Zeile hinter dem Wort: „Ehe" hinzuzufügen: „nach Stellung des Darlehnsantrages".

Artikel V

§ 21 erhält am Schluß folgenden Zusatz:

„Er kann auch, wenn das Ehestandsdarlehen zwar bereits bewilligt, aber noch nicht ausgezahlt ist, die Bewilligung zurückziehen oder den Betrag des Darlehens kürzen, wenn er nach dessen Bewilligung aus dem Verhalten der Antragsteller die Überzeugung gewinnt, daß der Zweck des Darlehens nicht oder nur unvollkommen erreicht wird."

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 23. Mai 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Kluck

132

Verordnung
über Änderung von Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (außer Deutschland, Österreich und Polen).
Vom 23. Mai 1935.

Vom 1. Juni 1935 ab werden die Gebühren für die nachbezeichneten Sendungen im Postverkehr nach dem Ausland (außer Deutschland, Österreich und Polen) wie folgt festgesetzt:

Briefe bis 20 g	40 P
für jede weiteren 20 g	25 P
nach der Tschechoslowakei	
bis 20 g	35 P
für jede weiteren 20 g	25 P
Postkarten, einfache	25 P
mit Antwortkarte	50 P

nach der Tschechoslowakei

einfache	20 P
mit Antwortkarte	40 P
Drucksachen*) für je 50 g	8 P
Blindenschriftsendungen für je 1000 g	5 P
Geschäftspapiere für je 50 g	8 P
mindestens	40 P
Warenproben für je 50 g	8 P
mindestens	16 P
Mischsendungen (zusammengepackte Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere) für je 50 g	8 P
mindestens, wenn die Sendung nur Drucksachen und Warenproben enthält	16 P
sonst mindestens	40 P
Päckchen (soweit nach einzelnen Ländern zugelassen)	
für je 50 g	15 P
mindestens	80 P
Einschreiben	30 P
Rückschein und Auszahlungsschein	
a) falls bei der Einlieferung verlangt	50 P
b) falls nachträglich verlangt	80 P
Eilzustellung	
a) bei Briefsendungen	80 P
b) bei Paketen	135 P
Gebührenzettel	80 P
Laufschreiben	80 P
Unzustellbarkeitsmeldung	80 P
Beförderungsgebühr für Wertkästchen für je 50 g	35 P
mindestens	175 P
(dazu die Einschreibegebühr (30 P) und die Versicherungsgebühr in bisheriger Höhe)	
Postanweisungen (auch nach Polen und Österreich)	
bis 20 G	50 P
über 20 „ 40 G	60 P
über 40 „ 60 G	70 P
über 60 „ 80 G	80 P
für jede weiteren 20 G mehr	10 P
jedoch nach Großbritannien und den Gebieten, nach denen die englische Postverwaltung den Postanweisungsverkehr vermittelt, für jede weiteren 20 G mehr	20 P
Nachnahmesendungen, feste Gebühr,	
a) wenn der eingezogene Betrag durch Postanweisung übermittelt werden soll	80 P
b) wenn der eingezogene Betrag auf ein Postscheckkonto im Bestimmungsland der Sendung gutgeschrieben werden soll	40 P
(dazu die Steigerungsgebühr in bisheriger Höhe)	
Postaufträge, Einziehungs- und Vorzeigegebühr	40 P.

Die entsprechenden Angaben der Verordnung über Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (ausschließlich Deutschland, Österreich und Polen) vom 24. Januar 1925 (G. Bl. S. 13) und der Verordnung über Änderung von Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (außer Deutschland, Österreich und Polen) vom 23. September 1925 (G. Bl. S. 254) und vom 13. Dezember 1934 (G. Bl. S. 822) treten gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 23. Mai 1935.

Landespostdirektion der Freien Stadt Danzig

*) Im Verkehr nach Ländern, die sich damit einverstanden erklärt haben, wird für bestimmte Arten von Drucksachen eine ermäßigte Gebühr von 8 P für je 100 g erhoben.

133

Verordnung
betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen.
Vom 16. Mai 1935.

Vom 20. Mai 1935 an betragen die Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen

		Grundgebühr		Wortgebühr	
		G	P	G	P
a) Gewöhnliche Telegramme	keine Mindestgebühr	—	25	—	15
b) Dringende Telegramme	keine Mindestgebühr	—	25	—	30
c) Pressetelegramme					
1. gewöhnliche	keine Mindestgebühr	—	25	—	8
2. dringende	keine Mindestgebühr	—	25	—	16
d) Blitztelegramme	keine Mindestgebühr	—	25	1	50
e) Brieftelegramme, Mindestgebühr für 25 Wörter 1,50 G (25 P Grundgebühr + 100 P Wortgebühren), jedes weitere Wort 5 P		—	25	—	5
f) CDE-Telegramme					
1. gewöhnliche	Mindestgebühr für 5 Wörter	—	25	—	10
2. dringende	Mindestgebühr für 5 Wörter	—	25	—	20

Die Verordnung betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen vom 29. September 1934 (G. Bl. S. 721) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 16. Mai 1935.

Landespostdirektion der Freien Stadt Danzig

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.